

Feuerwehrbedarfsplan für die

Gemeinde Fahren

aufgestellt von:

Stephan Oelkers (GWF)

Nils Röttger (stellv. GWF)

FF Fahren

Stand: 23. Dezember 2021

Vorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung

Der Entwurf des Feuerwehrbedarfsplanes wurde als Übersicht und Grundlage für die Gemeinde Fahren durch die Gemeindewehrführung aufgestellt. Er ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht durch Gemeinderat und Amtswehrführung beschlossen.

Die Aufstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes obliegt dem Träger der Feuerwehr.

Der Feuerwehrbedarfsplan kann als Entscheidungshilfe und -grundlage für die Umsetzung der hoheitlichen Aufgaben der Gemeinde gem. §2 BrSchG dienen.

Die Gemeindewehrführung hat gemeinsam mit dem Wehrvorstand auf Grundlage des Entwurfs des Feuerwehrbedarfsplans und der Daten aus den Jahren 2018 bis 2021 auf der Vorstandssitzung am 17.11.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Die FF Fahren ist nicht in der Lage, den abwehrenden Brandschutz und der technischen Hilfe in der Gemeinde Fahren sicherzustellen. Die Wehrführung erklärt die Wehr daher für nicht einsatzfähig und lehnt die Verantwortung zur Aufrechterhaltung der gemeindlichen Pflichten nach § 2 BrSchG SH ab.

Die im Feuerwehrbedarfsplan ermittelte Sicherheitsbilanz kann mit dem Umsetzen der vorgeschlagenen Maßnahmen ausgeglichen werden.

Folgende Maßnahmen und Möglichkeiten werden seitens des Wehrvorstandes der Gemeinde vorgeschlagen, um die Sicherheitsbilanz auszugleichen und die Pflichten gem. 2 ff. BrSchG wahrnehmen zu können:

- ❖ *Übertragung der Pflichten gem. §2 ff BrSchG per öffentlich- rechtlichem Vertrag an eine andere Gemeinde oder*
- ❖ *die Gründung eines Zweckverbandes mit mind. einer anderen Gemeinde zur Erfüllung der Pflichten gem. §2 BrSchG.*

Zusätzlich:

- ❖ *Den Umbau des jetzigen Standortes (Gerätehaus) nach geltenden Richtlinien der HFUK oder*
- ❖ *die Planung & Umsetzung eines gemeinsamen Standortes mit mind. einer anderen Gemeinde zur Erfüllung der sicherheitstechnischen Richtlinien der HFUK nach DGUV Information 205-008 "Sicherheit im Feuerwehrhaus.*

Inhalt

Vorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung	2
Grafische Übersicht.....	9
Vorbemerkungen und rechtliche Einstufung.....	10
1 Einleitung.....	11
2 Detailbeschreibung der Gemeinde.....	13
2.1 Gebietsbeschreibung	13
2.2 Geografische Lage	13
2.3 Struktur der Gemeinde	14
2.4 Bevölkerung.....	14
2.5 Bebauung.....	14
2.6 Bauliche Objekte besonderer Art und Nutzung.....	15
2.6.1 Einrichtungen für Menschenansammlungen.....	15
2.6.2 Gebäude mit hilf- oder betreuungsbedürftigen Personen.....	17
2.6.3 Kultureinrichtungen und Denkmäler.....	17
2.6.4 Sonstige besondere Objekte.....	17
2.6.5 Industriebetriebe und -anlagen	23
2.6.6 Besondere Gefahrenobjekte	23
2.6.7 Verkehrswege.....	27
2.6.8 Löschwasserversorgung	29
2.6.9 Besondere Ver- und Entsorgungseinrichtungen	30
3 Gefährdungspotential.....	31
3.1 Schutzzielbeschreibung.....	31
3.2 Kritischer Wohnungsbrand	32
3.3 Spezielle Gefährdungsabschätzung.....	33
3.4 Einsatzübersicht.....	33
3.5 Risikoklasse.....	34
4 Bemessungswerte.....	35
4.1 Einsatzablauf kritischer Wohnungsbrand.....	35

4.2	Sicherheitsbilanz	36
4.3	Einsatzmittel	36
4.4	Risikoklassen.....	37
4.4.1	Risikoklasse 1.....	37
4.4.2	Risikoklasse 2.....	37
4.4.3	Ab der Risikoklasse 3.....	38
4.5	Hilfsfrist	39
4.6	Einsatzkräfte	40
5	<i>Organisation der Gemeindefeuerwehr</i>	42
5.1	Bemessungswerte Gemeindefeuerwehr	42
5.2	Sicherheitsbilanz	42
5.3	Einsatzmittel	42
5.4	Hilfsfrist	44
5.5	Einsatzkräfte	44
5.6	Bewerten des Einsatzgebietes der Gemeindefeuerwehr	46
6.	<i>Ergebnis</i>	47
7	<i>Rechtliche Grundlagen.....</i>	48
8	<i>Begriffsbestimmungen.....</i>	49
8.1	Anerkannte Regeln der Technik	49
8.2	Ausrückebereich	49
8.3	Begründung der erforderlichen Führungs- und Einsatzkräfte und ihre Funktionen	49
8.3.1	... für den kritischen Wohnungsbrand.....	49
8.3.2	... für die eingeklemmte Person bei einem Verkehrsunfall.....	50
8.4	Bemessungswerte der Schutzzielbestimmung	51
8.5	Bewertung der Technischen Hilfe	51
8.6	Einsatzbereich	51
8.7	Einsatzgebiet.....	51
8.8	Fachliche Verantwortlichkeit	52

8.9	Hilfsfrist	52
8.10	Möglichkeiten und Grenzen der Feuerwehrbedarfsplanung.....	52
8.11	Politische Verantwortlichkeit.....	53
8.12	Zeitfolge vom Eintritt des Ereignisses bis zur Einsatzplanung	53
9	Rechtsgrundlagen.....	54
9.1	Gesetze	54
9.2	Verordnungen (Auswahl).....	55
9.3	Feuerwehrdienstvorschriften.....	56
10	Quellen- und Literaturhinweise	57

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Leitfaden der Feuerwehrbedarfsplanung (LFS-SH).....	9
Abbildung 2: Karte von Fahren und Umgebung (GOOGLE, 2021).....	13
Abbildung 3: Karte des Gemeindegebietes Fahren und Umgebung (GOOGLE, 2021)	13
Abbildung 4: Karte des Ortskern (GOOGLE, 2021)	14
Abbildung 5: Südseitige Ansicht, Gerätehaus der FF, Eingang DGH rechtsseitig	15
Abbildung 6: Ansicht Nord-West-Seite, separater Ausgang über Terrassentür	15
Abbildung 7: Ansicht Kunstgalerie Vorderseite	16
Abbildung 8: Ansicht Kunstgalerie Rückseite.....	16
Abbildung 9: Wohngebäude - EFH am Ortsrand.....	17
Abbildung 10: Fahrener Mühle - Ostseite	18
Abbildung 11: Fahrener Mühle - Westseite.....	18
Abbildung 12: Fahrener Mühle: Koppel mit Pferde- & Strohhunterstand im Hintergrund.....	18
Abbildung 13: Objekt 1 – 170m Wegstrecke.....	19
Abbildung 14: Objekt 2 – 180m Wegstrecke.....	19
Abbildung 15: Objekt 3 – 230m Wegstrecke.....	19
Abbildung 16: Landwirtschaftlicher Betrieb – Frontalansicht – links Getreidelager.....	20
Abbildung 17: Lagerschuppen mit Dieseltankstelle (links) & Düngelager (rechts).....	20
Abbildung 18: Photovoltaik a. d. Scheune rechts.....	20
Abbildung 19: Ehemaliger landwirtschaftlicher Betrieb mit 2 Wohngebäuden; Dorfstraße	21
Abbildung 20: Ehemaliger landwirtschaftlicher Betrieb mit 2 Wohneinheiten; Dorfstraße.....	21
Abbildung 21: Ehemaliger landwirtschaftlicher Betrieb mit mehreren Wohneinheiten; Dorfstraße	22
Abbildung 22: Heu- & Brennholzlagerstätte; Dorfstraße	22
Abbildung 23: Links Tierhaltung und Lagerstätte neben Wohngebäude rechts, Dorfstraße ..	22
Abbildung 24: Tierarztpraxis (links unten).....	23
Abbildung 25: Tierarztpraxis (Tiefgarage).....	23
Abbildung 26: Boots- & Gwerbelager, Dorfstraße	23
Abbildung 27: Wohnhaus am Gwerbelager, Dorfstraße	23

Abbildung 28: Reethof, links, Lagerstätte	24
Abbildung 29: Reethof, rechts, weiteres Wohngebäude	24
Abbildung 30: Reethof, Blick von der Straße aus, Wohngebäude.....	24
Abbildung 31: Dorfstraße, rechts Wohngebäude. Links Garage mit Gewölbekeller & ausgebautem Dachgeschoss	24
Abbildung 32: : Gastank 4, Dorfstraße.....	25
Abbildung 33: Gastank 3, Dorfstraße.....	25
Abbildung 34: Gastank 1, Rethhof	25
Abbildung 35: Gastank 2, Igelteich	25
Abbildung 36: Gastank 5, Fahrener Mühle	25
Abbildung 37: Komplex mit 9 WE auf 3 Etagen & angebaute Pferdehaltung, Dorfstraße.....	26
Abbildung 38: Komplex mit 9 WE - Rückseitig mit Balkonen, Dorfstraße	26
Abbildung 39: „Schnoor- Hof“ mit 8 WE, Rethhof.....	26
Abbildung 40: Straßensituation vor Kurve.....	27
Abbildung 41: Gegenverkehr kurz vor dem Dorfeingang	27
Abbildung 42: Dorfeinfahrt aus Passade kommend	27
Abbildung 43: Straßensituation mit Fahrradfahrer	27
Abbildung 44: Kurvensituation innerorts vor Ausfahrt Richtung Passade.....	28
Abbildung 45: Dorfausfahrt Richtung Passade	28
Abbildung 46: Kreuzung am Dorfplatz Richtung Stoltenberg	28
Abbildung 47: Kreuzung am Dorfhaus, Blick innerorts	28
Abbildung 48: Kreuzungssituation Dorfplatz Richtung innerorts.....	28
Abbildung 49: Zeitlicher Ablauf eines Einsatzes "Kritischer Wohnungsbrand" (LFS-SH)	32
Abbildung 50: Übersicht Einsatzablauf kritischer Wohnungsbrand (LFS SH, 2020)	35
Abbildung 51: Aktionsradius (8-Minuten-Kreis).....	40
Abbildung 53: Gerätehaus rechte Stellplatzsituation.....	43
Abbildung 52: Gerätehaus linke Stellplatzsituation	43
Abbildung 54: Gerätehaus hintere Stellplatzsituation.....	43

Abbildung 55: Eintreffzeit = Ausrückezeit + Anmarschzeit = von der Feuerwehr
beeinflussbare Zeit = 8 min53

Grafische Übersicht

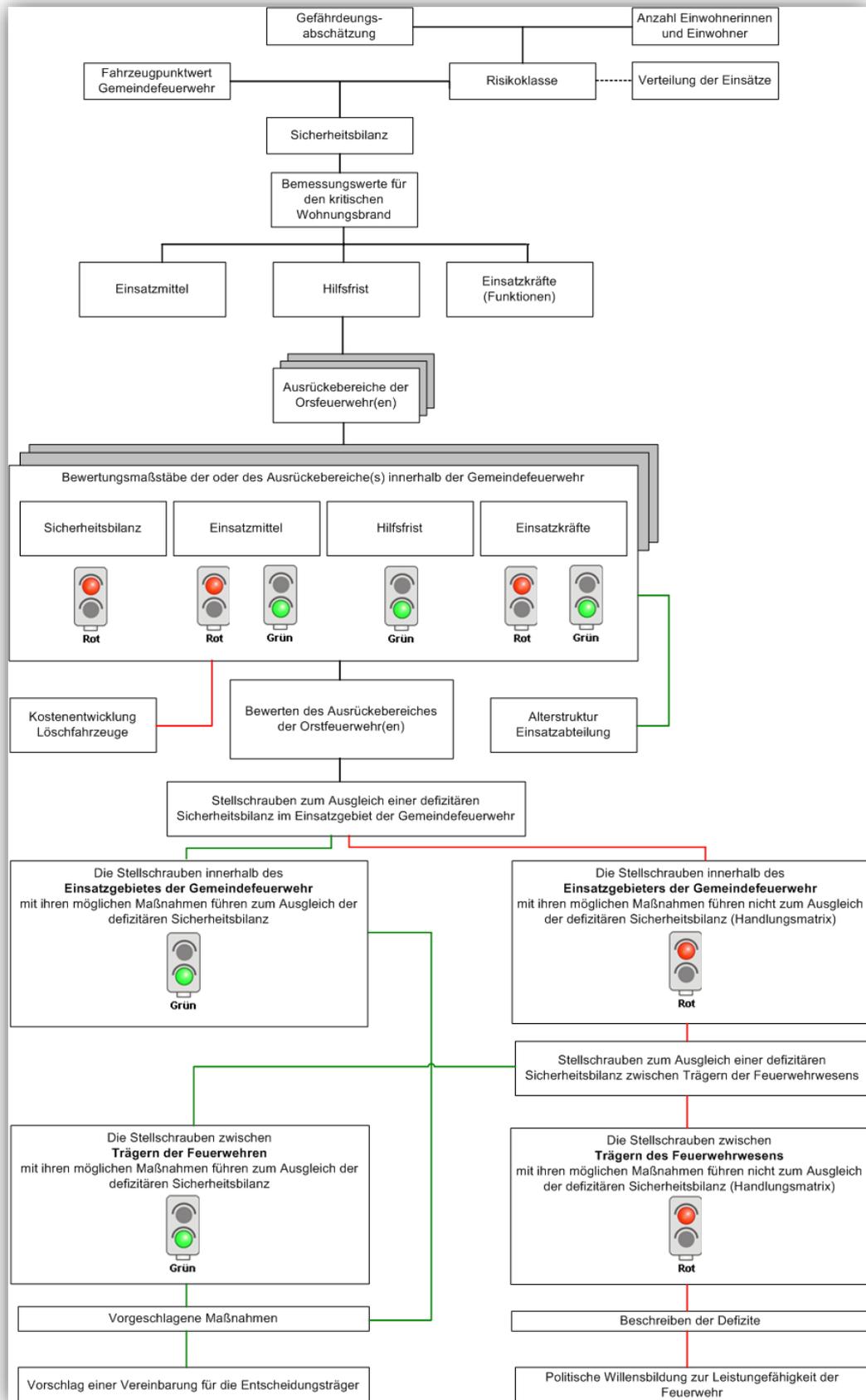


Abbildung 1: Leitfaden der Feuerwehrbedarfsplanung (LFS-SH)

Vorbemerkungen und rechtliche Einstufung

Nach § 2 Brandschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein (BrSchG) haben die Gemeinden als Selbstverwaltungsaufgabe zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfe den örtlichen Verhältnissen angemessene leistungsfähige öffentliche Feuerwehren zu unterhalten. Ob die aufgestellten Feuerwehren angemessen leistungsfähig sind, muss jede Gemeinde nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen selbst prüfen. Dabei ist eine Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde empfehlenswert. Zur Erleichterung der Beurteilung ist durch die Landesfeuerweherschule und eine Arbeitsgruppe ein Muster für einen Feuerwehrbedarfsplan erarbeitet worden, der den Gemeinden als Angebot eine Hilfestellung für die Planung ihrer Feuerwehr geben soll.

Bei dem Online-Tool zur Feuerwehrbedarfsplanung der Landesfeuerweherschule handelt es sich um ein Modell, das den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten angepasst werden muss.

Das Ermitteln der Risikoklassen ist bis zu 80.000 Einwohnerinnen und Einwohnern anwendbar. Dies entspricht dem Schwellenwert zum Einrichten einer Berufsfeuerwehr, deren Planungsgrößen in Teilen anderen Bewertungen unterliegen als denen, die für die Freiwillige Feuerwehr zugrunde liegen.

Ein mit dem Online-Tool erstellter Feuerwehrbedarfsplan kann als Entscheidungsgrundlage für die verantwortlichen Gremien des Trägers des Feuerwehrwesens herangezogen werden. Da es sich um kommunale Selbstverwaltung handelt, kann die Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplans nicht verpflichtend vorgegeben werden.

Unter Berücksichtigung dieser Voraussetzungen ist ein in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr aufgestellter Feuerwehrbedarfsplan als Hilfsmittel zur Ermittlung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr anzusehen. Die Ermittlung der erforderlichen Leistungsfähigkeit ist mit jeder geeigneten Methode möglich.

1 Einleitung

Der Feuerwehrbedarfsplan dient als Entscheidungsgrundlage für die verantwortlichen Gremien des Trägers des Feuerwehrwesens.

Ziel der Feuerwehrbedarfsplanung ist es, auf den Grundlagen

- *des kritischen Wohnungsbrandes,*
- *den dafür geltenden Bemessungswerten und*
- *dem in Schleswig-Holstein angewandten Merkblatt zur Ermittlung notwendiger Feuerwehrfahrzeuge (Löschfahrzeuge) aufgrund von Risikoklassen (IM, 2009)*

den für eine leistungsfähige Feuerwehr erforderlichen Bedarf festzustellen.

Verantwortlich für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr ist als Träger des Feuerwehrwesens die Gemeinde (pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinde). Für die organisatorische und fachtechnische Einsatzbereitschaft der Feuerwehr trägt die Gemeindeführung die Verantwortung.

Die Vereinbarungen zwischen dem Träger des Feuerwehrwesens und der Gemeindeführung schaffen Planungs- und Handlungssicherheit in den jeweiligen Verantwortungsbereichen.

Der Feuerwehrbedarfsplan wird auf der Grundlage einer fachlichen Risikobeschreibung erstellt. Als Planungsszenario wird der kritische Wohnungsbrand angenommen, dessen Eintrittswahrscheinlichkeit für alle Gemeinden in Schleswig-Holstein annähernd gleich hoch eingeschätzt wird. Das Ergebnis der fachlichen Risikobeschreibung kann aber auch die Definition spezieller Schutzziele ergeben.

Auf der Grundlage der Risikobeschreibung der Gemeinde lassen sich aus dem Feuerwehrbedarfsplan die Sicherheitsbilanz, die erforderlichen Löschfahrzeuge und die feuerwehrtechnische Beladung (Einsatzmittel), die zeitliche und räumliche Erreichbarkeit im Einsatzgebiet oder der Ausrückebereiche (Hilfsfrist) sowie die notwendigen Funktionen (Einsatzkräfte) ermitteln.

Aus dem Abgleich der Risikobeschreibung (Risikoklasse) mit den verfügbaren Einsatzmitteln (Fahrzeugpunktwerten) ergibt sich die Sicherheitsbilanz.

Um bei einem kritischen Wohnungsbrand die Menschenrettung durchzuführen und den Brand zu bekämpfen, müssen zeitgleich folgende Bemessungswerte erfüllt sein:

- *die Einsatzmittel (Löschfahrzeuge und feuerwehrtechnische Beladung)*
- *die Eintreffzeit (Hilfsfrist)*
- *die Funktionen (Einsatzkräfte).*

Die Gemeinden haben nach dem Brandschutzgesetz als Selbstverwaltungsaufgabe zum Sicherstellen des Abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe eine den örtlichen Verhältnissen angemessene leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten. Nur bei Einsätzen, die durch das Einsatzstichwort erkennbar unterhalb des kritischen Wohnungsbrandes liegen, kann von der geltenden Anzahl an Einsatzkräften und den Einsatzmitteln abgewichen werden. Allerdings ist die Hilfsfrist auch in diesen Fällen einzuhalten.

Die aus der Feuerwehrbedarfsplanung ableitbaren Maßnahmen zum Ausgleich einer von den Sollwerten abweichenden Sicherheitsbilanz werden mit Hilfe der Stellschrauben aus der Handlungsmatrix (Anlage G2.5) geprüft, beurteilt und als Maßnahmen für den Entscheidungsvorschlag fachlich vorbereitet.

Bei Veränderungen im Einsatzgebiet der Gemeindefeuerwehr (aber auch in den Ausrückebereichen ihrer Ortsfeuerwehren) mit Auswirkungen auf die Sicherheitsbilanz und die daraus folgende Vereinbarung muss der Feuerwehrbedarfsplan in regelmäßigen Abständen fortgeschrieben werden.

Aus den Langzeitstudien des Sachversicherungsgeschäftes ist ersichtlich, dass sich der Anteil der Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherungen im Verhältnis zu den Feuer-Sachversicherungen deutlich erhöht hat. Die Auswertung der Betriebsschließungen und Standortverlagerung infolge eines Schadenfeuers zeigt, dass ein sehr hoher Anteil der geschädigten Betriebe ihre Produktion nicht oder nicht wieder an diesem Standort aufnimmt. Deshalb ist es im Interesse des Trägers der Feuerwehr, ortsansässige Betriebe durch eine leistungsfähige Feuerwehr zu schützen, Schadenfeuer durch schadenarme Einsatztaktiken zu begrenzen und damit die Betriebsunterbrechung zu minimieren. Die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr trägt zur Standortsicherheit und somit zum Erhalt der Arbeitsplätze in der Gemeinde bei.

2 Detailbeschreibung der Gemeinde

2.1 Gebietsbeschreibung

Die Gemeinde Fahren ist mit einer Fläche von 3,6 km² die kleinste eigenständige Gemeinde und gehört zum 132,89 km² großen Amt Probstei. Dem Amt Probstei gehören insgesamt 20 Gemeinden an. Die Verwaltung hat ihren Hauptsitz in der Gemeinde Schönberg und eine Nebenstelle im Laboer Rathaus. Die Gemeinde Fahren wird durch einen eigenständigen Gemeinderat mit Bürgermeister geführt.

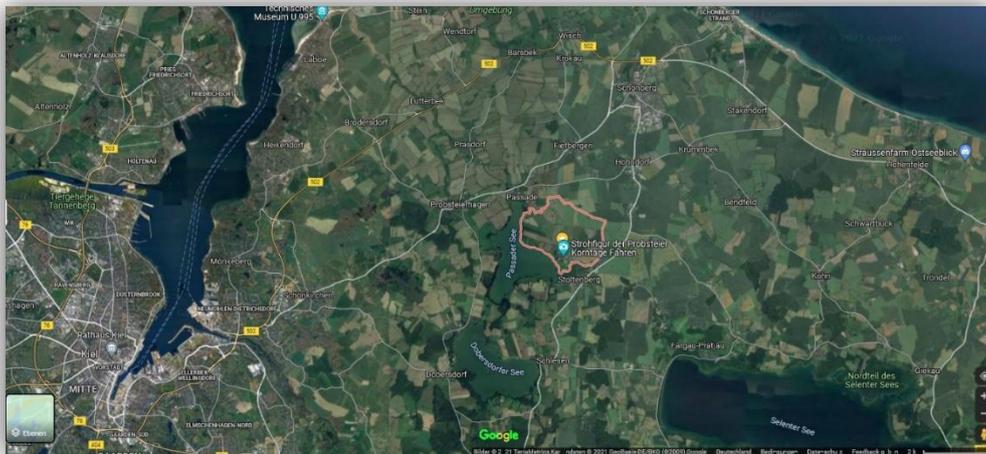


Abbildung 2: Karte von Fahren und Umgebung (GOOGLE, 2021)

2.2 Geografische Lage

Die Gemeinde Fahren liegt in einer Alleinlage am Passader See. Der direkte Zugang zum See ist nur über private Grundstücke möglich. Umgeben ist Fahren von ähnlich kleinen Gemeinden wie Passade, Stoltenberg, Fiefbergen, Höhndorf- Gödersdorf (bis 800 Einwohner). Die nächst größere Ortschaft Schönberg mit 6500 Einwohnern liegt in 8 km Entfernung.

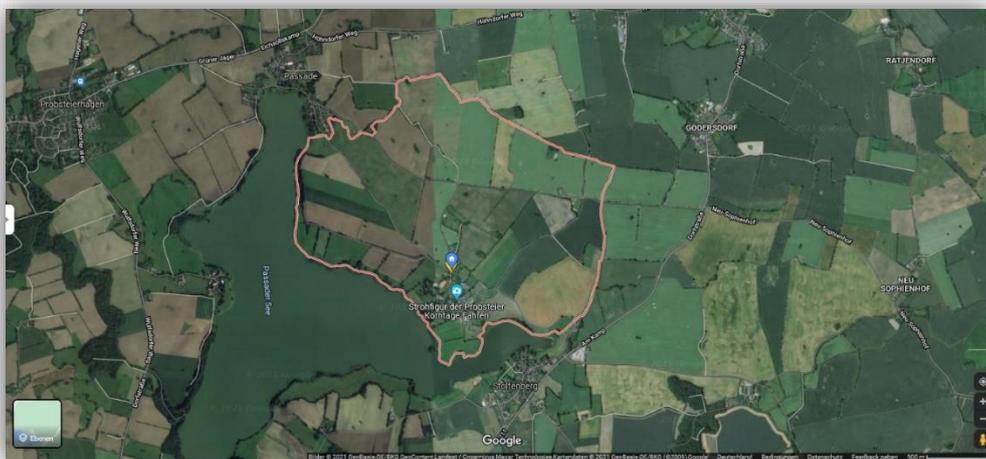


Abbildung 3: Karte des Gemeindegebietes Fahren und Umgebung (GOOGLE, 2021)

2.3 Struktur der Gemeinde

Die Gemeinde Fahren ist 3,6 km² groß und hat 135 Einwohner (Stand 2021). Der Ortskern besteht hauptsächlich aus Wohngebieten mit Ein- oder Mehrfamilienhäusern. Am Rande der Gemeindestraßen liegen zwei Hofstellen außerhalb des Ortskernes. Gewerbe, bis auf zwei landwirtschaftliche Betriebe, eine Tierarztpraxis sowie einige wenige gewerbliche Büros (u.a. Solarenergie) sind in Fahren vorhanden.

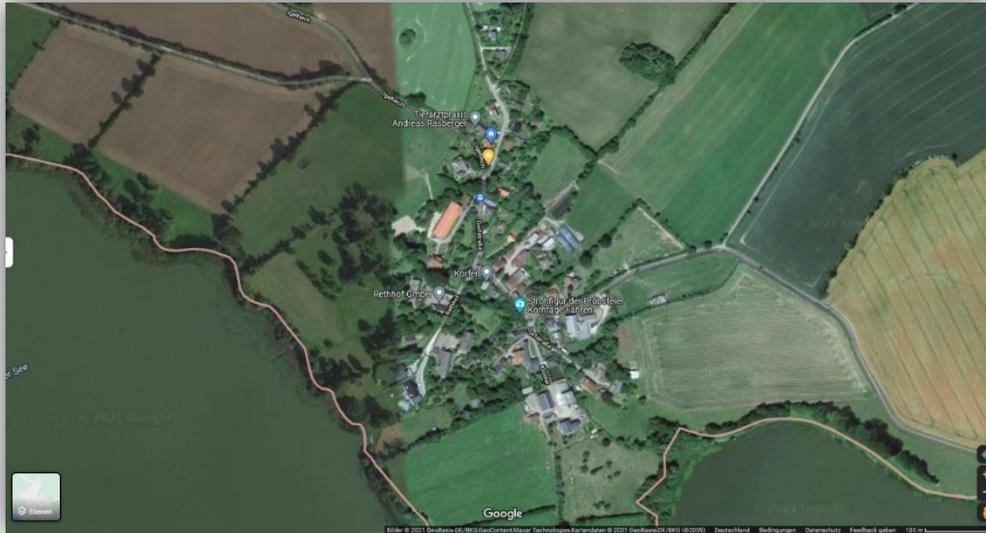


Abbildung 4: Karte des Ortskern (GOOGLE, 2021)

2.4 Bevölkerung

Die Risikobeschreibung geht davon aus, dass das Risiko in einer Gemeinde grundsätzlich von der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner abhängt. Die der ermittelten Risikoklasse zugrunde gelegte Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner ist der **Anlage A1** zu entnehmen. Die Bevölkerungszahl ergibt eine Risikoklasse 1. Eine Erhöhung des Risikos erfolgt aufgrund der Art und Weise der Bebauung, der geografischen und topografischen Gegebenheiten, der Nutzung sowie sonstiger Gegebenheiten, die eine zusätzliche Gefährdung bedeuten können.

2.5 Bebauung

Eine Durchgangsstraße mit 3 Kreuzungen, davon insg. 2 Sackgassen. Mehrere Objekte mit mehreren Wohneinheiten (zwischen 3 und 9 WE); alte Höfe zu Wohneinheiten umgebaut; 2 landwirtschaftliche Betriebe, 1 Tierarzt, 1 Kunstgalerie; 1 Wohneinheit außerhalb des Kerngebietes mit weit entfernt liegender Wasserversorgung; 1 Hofeinheit als Wohneinheiten in Alleinlage mit einem Hydranten als Löschwasserversorgung; Zufahrt zum Ort über Kreisstraße von Passade (westlich) oder Stoltenberg (östlich) aus kommend, hoher Durchfahrtsverkehr, eine dritte Zufahrt ist von Norden kommend über Spurplattenwege möglich.

2.6 Bauliche Objekte besonderer Art und Nutzung

2.6.1 Einrichtungen für Menschenansammlungen

❖ **Dorfgemeinschaftshaus:**

Die übliche Nutzung ist für Gemeinderatssitzungen, Feuerwehrübungsdienste und andere gemeindliche Veranstaltungen ausgelegt. Eine besondere Nutzung stellen die regelmäßigen am Veranstaltungsort durchgeführten Tanzkurse die mehrmals in der Woche in den Abendstunden und am Wochenende stattfinden dar. An der Südseite der DGH ist die Fahrzeughalle der FF angebaut. Es besteht ein direkter Zugang zwischen der Fahrzeughalle und DGH mittels einer Feuerschutztür. Auf dem Dachboden des DGH sind verschiedene Materialien der Gemeinde & Feuerwehr gelagert, u.a. Ersatzmaterial und ausgediente Gerätschaften.



Abbildung 5: Südseitige Ansicht, Gerätehaus der FF, Eingang DGH rechtsseitig



Abbildung 6: Ansicht Nord-West-Seite, separater Ausgang über Terrassentür

❖ **Kunstgalerie:**

Öffnungszeiten am Wochenende mit Besuchen mit bis zu 25 Personen oder nach Vereinbarung, im rückwärtigen Teil Garage, im 1. OG eine Wohneinheit ohne baulichen zweiten Rettungsweg



Abbildung 7: Ansicht Kunstgalerie Vorderseite



Abbildung 8: Ansicht Kunstgalerie Rückseite

2.6.2 Gebäude mit hilfs- oder betreuungsbedürftigen Personen

❖ Öffentliche oder gewerbliche Gebäude

Öffentliche oder gewerbliche Gebäude für hilfs- oder betreuungsbedürftige Menschen gibt es in Fahren keine, dafür aber mehrere Privathaushalte mit älteren Personen die Mobilitätseinschränkungen vorweisen.

2.6.3 Kultureinrichtungen und Denkmäler

❖ Nicht vorhanden

2.6.4 Sonstige besondere Objekte

❖ Außenstellen



Abbildung 9: Wohngebäude - EFH am Ortsrand

An dieser **Außenstelle** befindet sich kein Hydrant zur Entnahme von Löschwasser im Brandfall. Die Löschwasserversorgung von einem Hydranten kann nur über den Aufbau eines langen Wasserweges mit ca. 350m B-Schlauchleitungen durch Minimum 3 Feuerwehren sichergestellt werden.

Die **Fahrener Mühle** hat mehrere Wohneinheiten in Alleinlage und gegenüberliegender Pferdehaltung. Ein Hydrant mit einer 100er Leitung befindet sich an der Straße. Zusätzliches Löschwasser kann nur über eine ca. 3km lange Wegstrecke mit Tanklöschfahrzeugen im Pendelverkehr zum Objekt transportiert werden.



*Abbildung 10: Fahrener Mühle -
Ostseite*



*Abbildung 11: Fahrener Mühle -
Westseite*



*Abbildung 12: Fahrener Mühle:
Koppel mit Pferde- & Strohun-
terstand im Hintergrund*

❖ Lange Wegstrecken:

Bei mehreren Objekten im Ortsgebiet Fahren ist es im Brandfall notwendig eine Wasserversorgung vom Hydranten bis an das Schadensobjekt von mehr als 100m mit B-Schlauchmaterial aufzubauen. Die FF Fahren besitzt kein wasserführendes Fahrzeug, dessen Hauptaufgabe es ist die Zeit zu überbrücken, bis eine Wasserversorgung von einem Hydranten hergestellt werden kann. Somit geht wertvolle Zeit, die wir für die Rettung von vermissten Personen und für den Aufbau einer Löschwasserversorgung zur Brandbekämpfung benötigen, verloren. Auf dem Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) sind laut Normbeladung 8x20m B-Schlauch verlastet. Das Fahrener TSF besitzt 2 zusätzliche Längen und kommt somit auf 200m B-Schlauchmaterial. Bei einem Objekt ist dieses Material nicht ausreichend und wir sind auf zusätzliches Material einer weiteren Wehr angewiesen. Hinzu kommt die geringe Personalstärke der Wehr mit der das Material im Brandfall nur langsam verlegt werden kann.

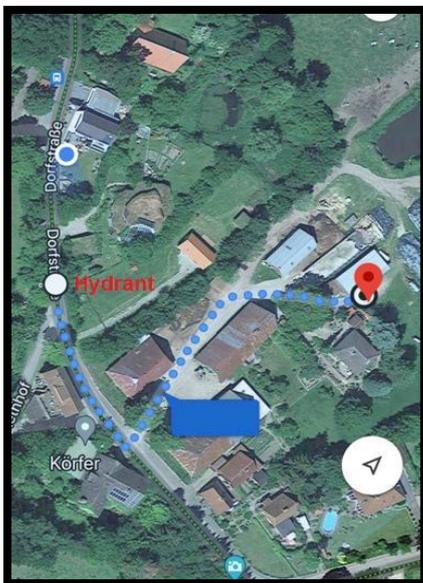


Abbildung 13: Objekt 1
– 170m Wegstrecke



Abbildung 14: Objekt 2
– 180m Wegstrecke

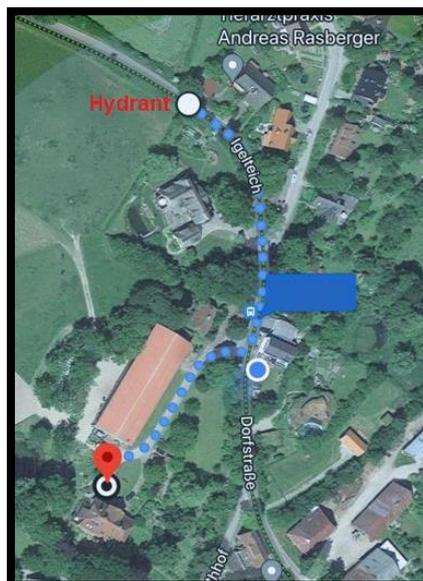


Abbildung 15: Objekt 3 – 230m Wegstrecke

❖ Landwirtschaft

Nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) liegt ein landwirtschaftliches Unternehmen dann vor, wenn eine Bewirtschaftung mit oder ohne Bodenbewirtschaftung zum Zweck der Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse erfolgt, wobei die Vermarktung der Erzeugnisse nur eine untergeordnete Bedeutung spielt.

In Fahren gibt es noch zwei konventionelle landwirtschaftliche Betriebe mit mehreren Wohneinheiten.

Auf dem ersten Betrieb befinden sich mehrere Großgeräte, Trockensilos/Trockenanlage, Düngelager, Diesel-Tankstelle und verschiedene Lagerschuppen. Die rechtsseitige Scheune ist mit einer Photovoltaik-Anlage ausgestattet & dient als Maschinenunterstand.



Abbildung 16: Landwirtschaftlicher Betrieb – Frontalansicht – links Getreidelager



Abbildung 18: Photovoltaik a. d. Scheune rechts



Abbildung 17: Lagerschuppen mit Dieseltankstelle (links) & Düngelager (rechts)



Abbildung 19: Ehemaliger landwirtschaftlicher Betrieb mit 2 Wohngebäuden; Dorfstraße

Auf dem zweiten Betrieb befinden sich einige Großgeräte und verschiedene Lagerschuppen. Das frontale Gebäude zeigt das Wohngebäude, links- & rechtsseitig sind die Scheunen und das alte Stallgebäude. Im rückwertigen Bereich, hinter den zu sehenden Objekten, ist noch ein weiteres bewohntes Gebäude (Altenteil).

❖ **Teil-Landwirtschaft**

An diesen damals zur Landwirtschaft genutzten Hofstellen befinden sich teilweise noch landwirtschaftliche Einrichtungen, Maschinen und Tiere.



Abbildung 20: Ehemaliger landwirtschaftlicher Betrieb mit 2 Wohneinheiten; Dorfstraße

Hinten mehrere Wohneinheiten / Rechts Tierhaltung, Reithalle & Maschinenlager



Abbildung 21: Ehemaliger landwirtschaftlicher Betrieb mit mehreren Wohneinheiten; Dorfstraße

Links Wohngebäude, Rechts Unterstände in Selbstbauweise mit diversen Gerätschaften



Abbildung 22: Heu- & Brennholzlagerstätte; Dorfstraße



Abbildung 23: Links Tierhaltung und Lagerstätte neben Wohngebäude rechts, Dorfstraße

2.6.5 Industriebetriebe und -anlagen

❖ Nicht vorhanden

2.6.6 Besondere Gefahrenobjekte

❖ Tierarztpraxis:

Tierarztpraxis mit Röntgengerät und üblichen Mengen an gefährlichen Stoffen; insg. 3 Etagen mit Doppeltiefgarage.



Abbildung 24: Tierarztpraxis (links unten)



Abbildung 25: Tierarztpraxis (Tiefgarage)

❖ Weitere Lagerstätten:

In der Dorfstraße befindet sich ein kleines Bootslager und evtl. eine Lagerstätte für ein Photovoltaik-Gewerbe. Genaueres ist der Feuerwehr aber nicht bekannt!



Abbildung 26: Boots- & Gwerbelager, Dorfstraße



Abbildung 27: Wohnhaus am Gwerbelager, Dorfstraße

❖ **Reetgedeckte Objekte:**

In Fahren befinden sich insg. 4 Gebäude mit Reetdach, davon 3 auf einem Grundstück (2 Wohneinheiten, 1 Scheune, sog. „Reethof“); ein weiteres Wohngebäude mit angebauter Garage



Abbildung 30: Reethof, Blick von der Straße aus, Wohngebäude



Abbildung 28: Reethof, links, Lagerstätte



Abbildung 29: Reethof, rechts, weiteres Wohngebäude



Abbildung 31: Dorfstraße, rechts Wohngebäude. Links Garage mit Gewölbekeller & ausgebautem Dachgeschoss

❖ **Gaslagerstätten:**

Insgesamt befinden sich noch 5 Flüssiggastanks in unmittelbarer Nähe der jeweiligen Wohnhäuser.



Abbildung 34: Gastank 1, Rethhof



Abbildung 35: Gastank 2, Igelteich



Abbildung 33: Gastank 3, Dorfstraße



Abbildung 32: : Gastank 4, Dorfstraße



Abbildung 36: Gastank 5, Fahrener Mühle

❖ **Wohnkomplexe:**



Abbildung 37: Komplex mit 9 WE auf 3 Etagen & angebauter Pferdehaltung, Dorfstraße



Abbildung 38: Komplex mit 9 WE - Rückseitig mit Balkonen, Dorfstraße



5 Gebäude in Einzellage, individuelle Selbstbauweise, ausgebaute Dachgeschosse, ein Hydrant mit 100er Leitung

Abbildung 39: „Schnoor-Hof“ mit 8 WE, Rethhof

2.6.7 Verkehrswege

Straßenlage/- führung siehe Punkt 2.3 und 2.5;

Berufsverkehr als Durchgangsverkehr, morgens und abends Busverkehr; während des Sommers hohes Aufkommen von Motorrädern, Touristen, Reisebusse; zur Erntezeit sehr hoher Durchfahrtsverkehr von Erntemaschinen und -geräten, Traktoren. Besonderer Gefahrenschwerpunkt stellt hier die Straßenbreite von nur ca. 4 – 5 Metern ohne Mittel- oder Seitenlinien dar. In Verbindung mit der Kurvensituation inner- und auch außerorts stellt insbesondere der Schwerlastverkehr bzw. der Verkehr mit Bussen und landwirtschaftlichen Maschinen und Motorradfahrern entsprechende Anforderungen an die Hilfeleistung.



Abbildung 40: Straßensituation vor Kurve



Abbildung 41: Gegenverkehr kurz vor dem Dorfeingang



Abbildung 43: Straßensituation mit Fahrradfahrer



Abbildung 42: Dorfeinfahrt aus Passade kommend



Abbildung 45: Dorfausfahrt Richtung Passade



Abbildung 44: Kurvensituation innerorts vor Ausfahrt Richtung Passade



Abbildung 47: Kreuzung am Dorfhaus, Blick innerorts



Abbildung 46: Kreuzung am Dorfplatz Richtung Stoltenberg



Abbildung 48: Kreuzungssituation Dorfplatz Richtung innerorts

2.6.8 Löschwasserversorgung

Gemäß Brandschutzgesetz § 2 ist es Aufgabe der Gemeinde, eine ausreichende Löschwasserversorgung sicherzustellen. Diese stellt den Grundschutz dar. Objektschutz durch besondere Maßnahmen wie Steigleitungen, Löschwasserbevorratung oder ortsfeste Löschanlagen müssen durch den Eigentümer betrieben werden. Die Löschwasserversorgung in der Gemeinde Fahren wird fast ausschließlich durch das öffentliche Hydrantennetz der Trinkwasserversorgung sichergestellt. Die Löschwasserversorgungs- und Bereitstellung kann verschieden ausgeführt werden.

❖ **Abhängige Löschwasserversorgung**

Die abhängige Löschwasserversorgung erfolgt durch die Entnahme von Löschwasser aus dem öffentlichen Trinkwassernetz. Sie bedarf einer ausreichenden Leistungsfähigkeit des Rohrnetzes und Pumpenleistung des Wasserversorgers (dadurch ergibt sich die Abhängigkeit). In der Gemeinde Fahren ist die Löschwasserversorgung überwiegend durch die Entnahme aus dem öffentlichen Hydranten des Trinkwassernetzes mit 100er oder 150er Leitungen in Ringlage bzw. Stickleitungen gesichert. Allerdings ist eine 1 WE nur über einen 350m langen Wasserweg mit Löschwasser zu versorgen & die Fahrenener Mühle in Alleinlage mit nur einem 100er Hydranten ausgestattet.

❖ **Unabhängige Löschwasserversorgung**

Die unabhängige Löschwasserversorgung beschreibt die Nutzung von Wasservorräten. Die Bevorratung kann in Form von Brunnen, Zisternen oder Löschteichen ausgeführt werden. Zur Nutzung dieser sind Ansaugstellen erforderlich, damit durch feuerwehrtechnische Mittel die Wasserförderung durchgeführt werden kann. Die unabhängige Löschwasserversorgung wird in zwei Gruppen unterteilt:

➤ *Erschöpfliche Löschwasserversorgungen*

Erschöpfliche Löschwasserversorgungen bieten aufgrund ihres Wasservolumens nur für einen gewissen Zeitraum ausreichend Wasser. In der Gemeinde Fahren befinden sich mehrere, versandete Löschteiche die nicht mehr nutzbar sind.

➤ *nicht-erschöpfliche Löschwasserversorgungen*

Nicht-erschöpfliche Wasserversorgungen sind natürliche oder künstliche Gewässer, die über einen langen Zeitraum genügend Wasser zur Brandbekämpfung bereitstellen. Im Gemeindegebiet stellt der Passader See eine nicht-erschöpfliche Löschwasserversorgung dar. Mögliche Ansaugpunkte sind mit dem Fahrzeug nicht zu erreichen.

2.6.9 Besondere Ver- und Entsorgungseinrichtungen

Auf dem Gelände der Familie Stubbe befindet sich eine Abwasserpumpstation der Gemeinde zur Unterquerung des Passader Sees nach Stoltenberg. In den vergangenen Jahren dienten die Einsatzaggregate der Feuerwehr zur Bereinigung von Rohrverstopfungen. Die Station verfügt über keine eigene Notstromversorgung und kann auch nicht durch die Feuerwehr überbrückt werden.

3 Gefährdungspotential

3.1 Schutzzielbeschreibung

Gesetzliche Aufgaben des Feuerwehrwesens sind das Bekämpfen von Bränden und der Schutz von Menschen, Tieren und Sachen vor Brandschäden als Abwehrender Brandschutz und die Technische Hilfe bei Not- und Unglücksfällen. Die Aufgaben des Vorbeugenden Brandschutzes, um Brände und Brandgefahren zu verhüten, sind nur mittelbar Gegenstand des Feuerwehrbedarfsplans. Die Pflicht zum Mitwirken im Katastrophenschutz hat keine Auswirkungen auf diesen Feuerwehrbedarfsplan.

Das Schutzziel ist die Bewältigung des kritischen Wohnungsbrandes. Damit liegt ein typisches Schadensszenario zugrunde, welches regelmäßig wiederkehrt und ein erhebliches Gefährdungspotential für das Leben oder die Gesundheit von Menschen darstellt.

Daraus ergibt sich für den Einsatzverlauf die Reihenfolge

- *das Retten von Menschen,*
- *das Schützen von Tieren, Sachwerten und der Umwelt sowie das*
- *Verhindern der Schadensausbreitung.*

Bei einem Wohnungsbrand ist die zeitkritische Phase zunächst die Menschenrettung und anschließend die Brandbekämpfung. Hierbei werden folgende Zeiten zugrunde gelegt, die auf der so genannten O.R.B.I.T.-Studie (Porsche AG, 1978) beruhen: Die Erträglichkeitsgrenze bei einer Belastung durch Brandrauch beträgt ca. dreizehn Minuten, die Reanimationsgrenze ca. siebzehn Minuten. Bis zu diesem Zeitpunkt sollte die Menschenrettung spätestens abgeschlossen sein.

Zwar ist die O.R.B.I.T.-Studie in den vergangenen Jahren von verschiedenen Autoren wegen methodischer Mängel in Bezug auf die Hilfsfrist und das Standard-Szenario „kritischer Wohnungsbrand“ kritisiert worden (Ridder, 2013), (Barth, 2015); jedoch sind bisher zum Thema Hilfsfristen durch aktuelle Forschungsvorhaben noch keine konkreten Alternativen vorgelegt worden. Dies gilt insbesondere für kleine Ortsfeuerwehren, die den Großteil der schleswig-holsteinischen Feuerwehren bilden. Weiterhin haben sich Hilfsfristen und Funktionsstärken in der Praxis als sinnvoll, machbar und verhältnismäßig etabliert (Stein, 2016). Am bestehenden System soll daher vorerst festgehalten werden.

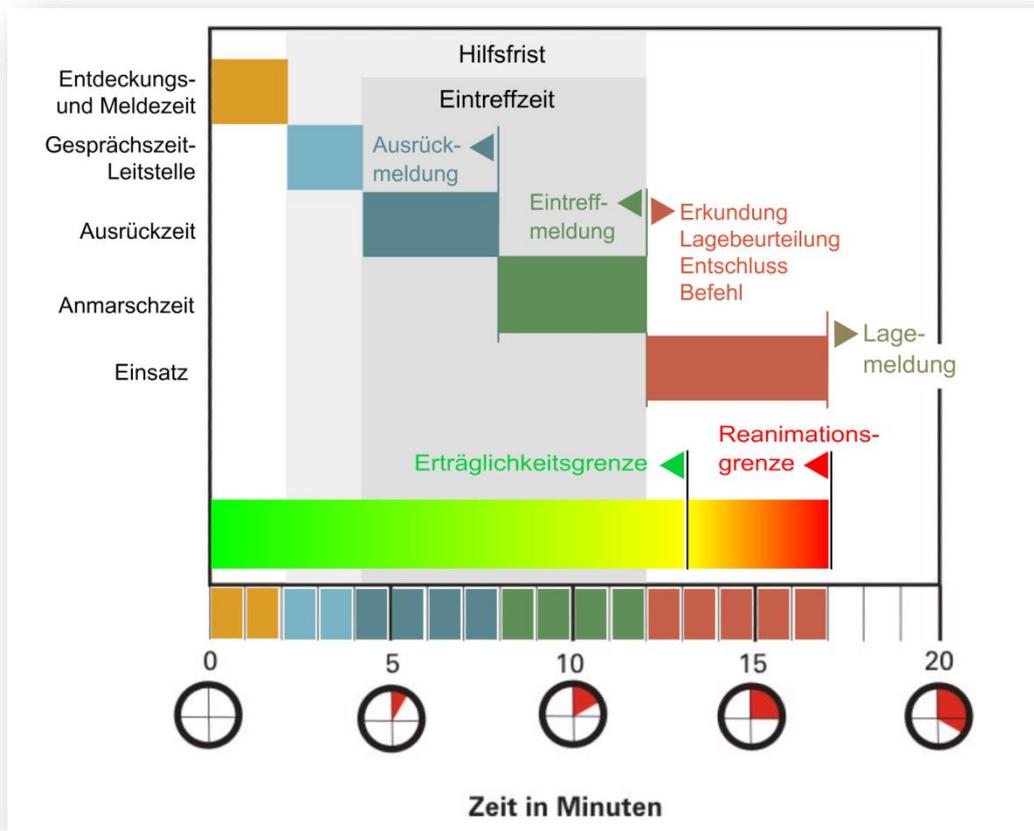


Abbildung 49: Zeitlicher Ablauf eines Einsatzes "Kritischer Wohnungsbrand" (LFS-SH)

3.2 Kritischer Wohnungsbrand

Der kritische Wohnungsbrand unterstellt einen Brand im ersten Obergeschoss eines Gebäudes, in dem der Treppenraum als erster baulicher Rettungsweg verraucht ist und die Menschenrettung über Rettungsmittel der Feuerwehr als zweiten Rettungsweg erfolgen muss.

Die häufigste Todesursache bei einem Wohnungsbrand ist die Vergiftung durch Kohlenmonoxid und andere toxische Verbrennungsprodukte. Nur etwa zehn Prozent der Todesopfer erliegen ihren Verbrennungen. Ergebnis der O.R.B.I.T.-Studie ist, dass für Opfer von Rauchgasvergiftungen eine Reanimationsgrenze von ca. siebzehn Minuten nach Brandausbruch gilt. Erfolgen bis zu diesem Zeitpunkt keine Rettung und keine lebensrettenden medizinischen Maßnahmen, sinkt die Überlebenschance auf ein Minimum.

Experimentelle Untersuchungen ergaben, dass bei Ausbruch eines Wohnungsbrandes nach achtzehn bis zwanzig Minuten die zur Brandbekämpfung eingesetzten Einsatzkräfte einem sehr hohen Risiko eines schlagartigen Durchzündens aller brennbaren Objekte im Brandraum (Raumdurchzündung) ausgesetzt sind. Mit dem Durchzündern verbindet sich ein enormer Tem-

peraturanstieg, der trotz persönlicher Schutzausrüstung die zur Menschenrettung eingesetzten Einsatzkräfte stark gefährdet. Während oder nach diesem Durchzünden ist ein Aufenthalt im Brandraum nicht mehr möglich.

3.3 Spezielle Gefährdungsabschätzung

Der kritische Wohnungsbrand gilt als anerkannte Regel der Technik. Die Risikobeschreibung der Gemeinde kann im Ergebnis dazu führen, dass sich aus der Gefährdungsabschätzung weitere Schutzziele ergeben.

Im Gemeindegebiet wird das Schutzziel nicht erreicht, innerhalb der Hilfsfrist die möglichen Einsatzstellen im Ausrückebereich in der vorgegebenen Zeit zu erreichen. Die Fahrener Mühle liegt für die FF Fahren außerhalb der zu erreichenden Hilfsfrist.

Im Gemeindegebiet wird das Schutzziel, ausreichend ausgebildete FF- Angehörige mit entsprechenden Funktionen in der Mindestanzahl an der Einsatzstelle vorzufinden, NICHT erreicht, sowie ausreichende Einsatzmittel innerhalb der Hilfsfrist an der Einsatzstelle zu haben, TEILWEISE erreicht.

3.4 Einsatzübersicht

Die Gesamtübersicht über die Verteilung der Einsätze der Gemeindefeuerwehr auf die Einsatzbereiche Abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe, Fehlalarme und Sonstige Einsätze sind in der **Anlage G3** beigefügt. Die Anzahl der jährlichen Einsätze selbst lässt keinen Rückschluss über die Eintrittswahrscheinlichkeit eines kritischen Wohnungsbrandes zu und entbindet den Träger der Feuerwehr nicht von der Verpflichtung, eine leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten.

Bei jedem Brandeinsatz sind gemäß Alarm- und Ausrückeordnung weitere Wehren zur Unterstützung alarmiert worden.

Durch die nicht ausreichend durch die eigene Wehr darstellbaren Funktionen, einschl. Führungskräfte, ist der Brandschutz durch die FF Fahren nicht gewährleistet.

3.5 Risikoklasse

Die Gefährdungsabschätzung einer Gemeinde wird durch die ermittelte Risikoklasse ausgedrückt (**Anlage A1**).

Für Ortsfeuerwehren mit einem eigenen Ausrückebereich werden die Risikopunkte nach der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohnern in dem Ausrückebereich und den dort befindlichen Risiken ermittelt. Die Risikoklassen der Ausrückebereiche der Ortsfeuerwehren sind aus den **Anlagen A1 bis A7** ersichtlich.

4 Bemessungswerte

Die Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr wird danach beurteilt, ob die Bemessungswerte Einsatzmittel, Hilfsfrist und Einsatzkräfte zeitgleich erfüllt werden. Die nachfolgenden Grafiken veranschaulichen die wechselseitigen Abhängigkeiten zwischen den Bemessungswerten. Es ist nicht allein entscheidend, wie viele Einsatzkräfte innerhalb der Hilfsfrist mit wie vielen Einsatzmitteln an der Einsatzstelle sind, sondern ob die für den Einsatz erforderlichen Funktionen (z.B. Einsatzleitung, Maschinist oder Einsatzkräfte mit Atemschutz) innerhalb der Hilfsfrist verfügbar sind. So steht der Einsatzerfolg auch in Frage, wenn ausreichend Funktionen an der Einsatzstelle sind, aber die Hilfsfrist nicht eingehalten werden konnte. Bei der Anzahl der Einsatzkräfte, die die notwendigen Funktionen ausfüllen können, handelt es sich um die Mindestanzahl.

4.1 Einsatzablauf kritischer Wohnungsbrand



Abbildung 50: Übersicht Einsatzablauf kritischer Wohnungsbrand (LFS SH, 2020)

Der Umfang der Einsatzleitung ist nach der Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 100 abhängig von der Gefahrenlage, dem Schadensereignis und den zu führenden Einheiten. Bei den alltäglichen Einsätzen zur Gefahrenabwehr kann die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter (zum Beispiel die Gruppenführerin oder der Gruppenführer) in der Regel ohne Unterstützung durch weitere Führungskräfte und weiteres Führungsunterstützungspersonal die anstehenden Aufgaben erfüllen.

4.2 Sicherheitsbilanz

Zusätzlich zu den Bemessungswerten als Voraussetzung für die Menschenrettung und Brandbekämpfung bei einem kritischen Wohnungsbrand werden die Risiken in einer Gemeinde und in den Ausrückebereichen nach dem in Schleswig-Holstein angewandten Merkblatt zur Ermittlung notwendiger Feuerwehrfahrzeuge (Löschfahrzeuge) aufgrund von Risikoklassen ermittelt (IM, 2009). Aus der Gegenüberstellung der ermittelten Risikoklasse und den in der Gemeinde oder den Ausrückebereichen verfügbaren Fahrzeugpunktwerten ergibt sich die Sicherheitsbilanz.

Ausgeglichen ist eine Sicherheitsbilanz, wenn die Risikoklasse und die Summe der Fahrzeugpunkte im Wesentlichen übereinstimmen. Im Rechenmodell der zu ermittelnden Risikoklasse ist ein Abweichen von fünf Prozent der Risikopunkte zur nächst tieferen Risikoklasse eingerechnet. Die Differenz ist in der **Anlage A2** ausgewiesen. Ist die Summe der Fahrzeugpunkte größer als die der Risikoklasse, ist die Sicherheitsbilanz positiv. Ist die Summe der Fahrzeugpunkte kleiner als die der Risikoklasse ist die Sicherheitsbilanz negativ.

Der Status des Ausrückebereichs einer Ortsfeuerwehr oder des Einsatzgebietes einer Gemeindefeuerwehr wird durch Ampeln dargestellt. Ist der Ausrückebereich einer Ortsfeuerwehr mit dem Status rot gekennzeichnet, ohne dass die Sicherheitsbilanz mit den Maßnahmen der Handlungsmatrix als Stellschrauben ausgeglichen werden konnte, erhält auch das Einsatzgebiet der Gemeindefeuerwehr den Status rot.

Trotz positiver oder ausgeglichener Sicherheitsbilanz kann der Ampelstatus für die Gemeindefeuerwehr oder den Ausrückebereich einer Ortsfeuerwehr mit rot gekennzeichnet sein, wenn einer oder mehrere der Bemessungswerte nicht erfüllt sind. Für diese Fälle gibt es Prüfmöglichkeiten, mit welchen Stellschrauben und welchen zu treffenden Maßnahmen aus der Handlungsmatrix (Anlage G2.5) die Defizite ausgeglichen werden können.

4.3 Einsatzmittel

Als Mindestausstattung für die Ersteinsatzmaßnahmen zur Menschenrettung sind vier umluftunabhängige Atemschutzgeräte, Rettungsmittel je nach Geschosshöhe (eine vierteilige Steckleiter (Rettungshöhe bis acht Meter) oder eine dreiteilige Schiebleiter (Rettungshöhe bis

ca. zwölf Meter bei Bauten bis zum 30. April 2009)), Geräte für die einfache Technische Hilfe und auf einem Löschfahrzeug mitgeführtes Löschwasser erforderlich. Zukünftig wird bei Neubauten und Rettungshöhen von über 8 m nicht mehr vom Einsatz tragbarer Leitern ausgegangen, dies gilt jedoch nicht für den Bestand.

4.4 Risikoklassen

Die Einteilung der Risikoklassen erfolgt anhand verschiedener Parametern. Der Organisationserlass Feuerwehren des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holsteins befasst sich hiermit und stellt die Grundlage dar, welche Merkmale bei der Klassifizierung von Gemeinden zugrunde liegen. Die Gemeinde Fahren ist in Risikoklasse 2 einzustufen. Vollständigkeitshalber werden aber die übrigen Klassen ebenfalls vorgestellt.

4.4.1 Risikoklasse 1

In acht Minuten nach Alarmierung sollte mindestens ein TSF-W und innerhalb von dreizehn Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein TSF an der Einsatzstelle eintreffen.

In den Gemeinden, in denen das an der Einsatzstelle zuerst eintreffende Fahrzeug ein TSF ist, ist durch die Alarm- und Ausrückeordnung das Zufahren eines wasserführenden Löschfahrzeuges voranzuplanen.

4.4.2 Risikoklasse 2

Bis ca. 7,0 m Rettungshöhe oder mit zweitem baulichen Rettungsweg

In acht Minuten nach Alarmierung sollte mindestens ein TSF-W und innerhalb von dreizehn Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein TSF an der Einsatzstelle eintreffen.

In den Gemeinden, in denen das an der Einsatzstelle zuerst eintreffende Fahrzeug ein TSF ist, ist durch die Alarm- und Ausrückeordnung das Zufahren eines wasserführenden Löschfahrzeuges voranzuplanen.

Über ca. 7,0 m bis ca. 12,2 m Rettungshöhe bei fehlendem zweiten baulichen Rettungsweg

In acht Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein LF 10 (bisher LF 8/6 oder LF 10/6) mit einer dreiteiligen Schiebleiter und innerhalb von dreizehn Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein TSF an der Einsatzstelle eintreffen.

In den Gemeinden, in denen das an der Einsatzstelle zuerst eintreffende Fahrzeug kein Löschfahrzeug mit einer dreiteiligen Schiebleiter ist, ist durch die Alarm- und Ausrückeordnung das Zufahren eines geeigneten Löschfahrzeuges voranzuplanen, um bei einer Rettungshöhe von

mehr als ca. 7,0 Metern den zweiten Rettungsweg mit einer dreiteiligen Schiebleiter sicherzustellen. Innerhalb von dreizehn Minuten nach Alarmierung soll dann mindestens ein LF 10 an der Einsatzstelle eintreffen.

Mit der Inkraftsetzung der überarbeiteten Landesbauordnung Schleswig-Holstein ab dem 01. Mai 2009 ist die dreiteilige Schiebleiter kein anerkanntes Rettungsmittel mehr. Dies bedeutet, dass bei Gebäuden deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der festgelegten Geländeoberfläche liegt, nur errichtet werden dürfen, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte wie Hubrettungsfahrzeuge verfügt.

4.4.3 Ab der Risikoklasse 3

Bis ca. 7,0 Meter Rettungshöhe oder mit zweitem baulichen Rettungsweg

In acht Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein TSF-W und innerhalb von dreizehn Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein TSF an der Einsatzstelle eintreffen.

Über ca. 7,0 Meter bis ca. 12,2 Meter Rettungshöhe bei fehlendem zweiten baulichen Rettungsweg

In acht Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein LF 10 (bisher LF 8/6 oder LF 10/6) mit einer dreiteiligen Schiebleiter und innerhalb von dreizehn Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein TSF an der Einsatzstelle eintreffen.

In den Gemeinden, in denen das an der Einsatzstelle zuerst eintreffende Fahrzeug kein Löschfahrzeug mit dreiteiliger Schiebleiter ist, ist durch die Alarm- und Ausrückeordnung das Zufahren eines geeigneten Löschfahrzeugs vorzuplanen, um bei einer Rettungshöhe von mehr als ca. 7,0 Metern den zweiten Rettungsweg mit einer dreiteiligen Schiebleiter sicherzustellen. Innerhalb von dreizehn Minuten nach Alarmierung soll dann mindestens ein LF 10 an der Einsatzstelle eintreffen.

Mit der Inkraftsetzung der überarbeiteten Landesbauordnung Schleswig-Holstein ab dem 01. Mai 2009 ist die dreiteilige Schiebleiter kein anerkanntes Rettungsmittel mehr. Dies bedeutet, dass bei Gebäuden deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der festgelegten Geländeoberfläche liegt, nur errichtet werden dürfen, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte wie Hubrettungsfahrzeuge verfügt.

Über ca. 12,2 Meter Rettungshöhe

In acht Minuten nach Alarmierung sollen mindestens ein LF 10 (bisher LF 8/6 oder LF 10/6) und — sofern nicht ein zweiter baulicher Rettungsweg vorhanden ist — ein Hubrettungsfahrzeug an der Einsatzstelle eintreffen. Innerhalb von dreizehn Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein TSF an der Einsatzstelle eintreffen.

4.5 Hilfsfrist

Die innerhalb eines Gemeindegebietes anzustrebende Hilfsfrist für die Feuerwehr in Schleswig-Holstein ist nicht im BrSchG direkt normiert, sondern im Organisationserlass Feuerwehren (Organisation und Ausrüstung der freiwilligen Feuerwehren, Pflichtfeuerwehren und Werkfeuerwehren sowie die Laufbahnen und die Ausbildung ihrer Mitglieder, vom 7. Juli 2009 (Amtsbl. Schl.-H. 2009 S. 700) zuletzt geändert durch Erlass des Innenministeriums vom 10. Juni 2014 - IV 333 – 166.035.0 – (Amtsbl. Schl.-H. 2014 S. 472)) geregelt und beträgt 10 Minuten. Die Hilfsfrist ist die Zeit zwischen dem Absetzen des Notrufs und dem Eintreffen/Tätigwerden der Feuerwehr. Die Hilfsfrist unterteilt sich in die Gesprächs- und Dispositionszeit in der Feuerwehreinsatz- und Rettungsleitstelle, die Ausrückezeit nach Alarmierung der Einsatzkräfte und die Anfahrtszeit.

Diese Regelung ist bei allen an einer öffentlichen Verkehrsfläche gelegenen Einsatzorten und normalen Straßenverhältnissen einzuhalten. Von einer gesetzlichen Verankerung im Brandschutzgesetz selbst hatte der Normgeber abgesehen, um das „Ehrenamt Feuerwehr“ nicht in eine Situation zu bringen, dass gegen das Gesetz verstoßen wird, wenn bei einem Einsatz ggf. die Hilfsfrist nicht eingehalten werden kann. Es soll damit aber nicht die Möglichkeit eröffnet werden, bewusst und planerisch von den zeitlichen Vorgaben abzuweichen und die Hilfsfrist „flexibel“ zu handhaben.

Der Aktionsradius der Feuerwehr ist abhängig von der Ausrückezeit. Je länger die Zeitspanne für die Ausrückezeit ist, desto kleiner wird der Aktionsradius.

Die Aktionsradien geben die Umkreise vom Feuerwehrhaus aus an, die in acht (schwarz) oder dreizehn Minuten (grau) erreichbar sind. Alle Bereiche, die außerhalb dieser Aktionsradien liegen, sind für die Feuerwehr nicht innerhalb der Hilfsfrist erreichbar. Objekte, die nicht innerhalb der Hilfsfrist erreicht werden können, sind in einer besonderen Planung zu erfassen, ggf. gemeindeübergreifend.



Abbildung 51: Aktionsradius (8-Minuten-Kreis)

4.6 Einsatzkräfte

Um eine erfolgreiche Menschenrettung bis spätestens zur siebzehnten Minute nach Brandausbruch durchzuführen, müssen acht Minuten nach der Alarmierung neun Einsatzkräfte an der Einsatzstelle eintreffen. Diese Einsatzkräfte können bei einem kritischen Wohnungsbrand ausschließlich die Menschenrettung über Rettungsmittel der Feuerwehr als zweiten Rettungsweg durchführen. Das vorgenommene wasserführende Strahlrohr ist für die Eigensicherung des im Innenangriff tätigen Angriffstrupps erforderlich. Dieser Einsatz ist nur unter umluftunabhängigem Atemschutz möglich. Deshalb müssen vier Einsatzkräfte die Funktion „Atemschutzgeräteträger“ erfüllen.

Dreizehn Minuten nach der Alarmierung müssen sechs weitere Einsatzkräfte an der Einsatzstelle verfügbar sein, die zur Brandbekämpfung eingesetzt werden und die Menschenrettung unterstützen können. Von den sechs weiteren Einsatzkräften müssen ebenfalls vier die Funktion „Atemschutzgeräteträger“ erfüllen (s. 8.3).

Bei einer Alarmierung mit dem Stichwort „Feuer, Menschenleben in Gefahr“ ist selbst unter der Annahme, dass alle verfügbaren und einsatzfähigen Mitglieder innerhalb der gesetzlichen Hilfsfrist an der Einsatzstelle eintreffen, keine ausreichende Mannschaftsstärke zur Bewältigung der Lage vorhanden.

Es sind derzeit lediglich 9 entsprechende Mitglieder in der FF vorhanden.

Einsatzfähige Funktionen:

Einsatzleiter/ Zugführer	1	
Gruppenführer	1	
PA Träger	4	
Maschinist	1	
Truppmann/führer	2	
In Ausbildung	1	
Nicht- einsatzfähige Mitglieder		12

Bei der Aufteilung nach vorhandenen Funktionen wird deutlich, dass mit dem Fehlen einer einzigen Einsatzkraft keine vollständige Gruppe mit allen benötigten Funktionen gebildet werden kann. Insgesamt sind 3 Funktionen (Einsatzleiter/Zugführer, Gruppenführer, Maschinist) nur jeweils einmal in der gesamten Wehr vorhanden. Eventuelle Doppel- Funktionen sind hier nicht berücksichtigt.

Beispiel:

Wird der fehlende Gruppenführer ersetzt, fehlt wahlweise ein Einsatzleiter oder ein Truppmann und auch Atemschutzgeräteträger.

5 Organisation der Gemeindefeuerwehr

Die Gemeindefeuerwehr Fahren besteht in der Einsatzabteilung aus 9 verfügbaren aktiven Führungs- und Einsatzkräften. Eine weitere Einsatzkraft befindet sich derzeit in Ausbildung.

12 weitere FF- Angehörige sind aufgrund gesundheitlicher Abmeldungen oder fehlender Dienstbeteiligung nicht einsatzfähig.

Die Gemeindefeuerwehr hat eine Jugendabteilung mit 3 Jugendlichen, die in der Jugendfeuerwehr Passader See gemeinsam mit den Orten Passade und Stoltenberg organisiert sind.

5.1 Bemessungswerte Gemeindefeuerwehr

Die Bewertung einer Gemeindefeuerwehr ergibt sich aus der Sicherheitsbilanz, den Einsatzmitteln, der Hilfsfrist sowie den Einsatzkräften. Die Grundlage dieser Bewertung bildet die Betrachtung der Ausrückebereiche. Werden in den Ausrückebereiche nicht alle Bemessungswerte mit dem Ampelstatus grün bewertet, erhält die Gemeindefeuerwehr den Ampelstatus rot, und es muss mit Hilfe der Stellschrauben geprüft werden, welche Maßnahmen zum Ausgleich der Defizite auch gemeindeübergreifend möglich sind.

Für die tatsächliche Beurteilung der Sicherheitsbilanz ist zusätzlich die Betrachtung der Bemessungswerte Hilfsfrist, Einsatzkräfte und Einsatzmittel erforderlich, da sich aus dieser Gesamtschau erst die Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr abschließend beurteilen lässt

5.2 Sicherheitsbilanz

Das Ergebnis aus dem Vergleich der ermittelten Risikoklasse und der Summe der in der Gemeindefeuerwehr verfügbaren Fahrzeugpunkte ist in der **Anlage G2.1** als Ampelstatus mit der Bewertung rot (Defizit) oder grün (kein Defizit) dargestellt.

5.3 Einsatzmittel

Die innerhalb der Hilfsfrist an der Einsatzstelle verfügbaren Einsatzmittel der Gemeindefeuerwehr werden in der **Anlage G2.2** als Ampelstatus mit der Bewertung rot (Defizit) oder grün (kein Defizit) dargestellt.

Das TSF der Gemeinde führt kein Wasser mit sich. Hier ist die Bewertung des Einsatzmittels als rot zu deklarieren. Die mitgeführten Hilfsmittel auf dem Fahrzeug (4- teilige Steckleiter) ist als ausreichend anzusehen, um einen zweiten Rettungsweg sicherzustellen.

Für das TSF der Gemeinde mit dem Baujahr 2001 ist innerhalb der **nächsten 5 Jahre** eine Ersatzbeschaffung zu planen (s. **Anlage A4.1**). Gemäß dem vorliegenden Feuerwehrbedarfsplan ist mind. ein TSF- W als wasserführendes Fahrzeug zu planen. Die derzeitigen Kosten belaufen sich aufgrund der aktuellen Marktsituation auf ca. 180.000€.

Eine Überprüfung des Gerätehauses unter Sicherheitsaspekten ist in diesem Zusammenhang dringend durchzuführen, da es ein erhebliches Gefahrenpotential für die Einsatzkräfte aufweist. Es entspricht in keinerlei Hinsicht den aktuellen gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheits- & Hygienevorgaben.



Abbildung 53: Gerätehaus linke Stellplatzsituation



Abbildung 52: Gerätehaus rechte Stellplatzsituation



Abbildung 54: Gerätehaus hintere Stellplatzsituation

5.4 Hilfsfrist

Die Aktionsradien im Einsatzgebiet der Gemeindefeuerwehr werden in der **Anlage G2.3** (Druckansicht Google Maps) als Ampelstatus mit der Bewertung rot (Defizit) oder grün (kein Defizit) dargestellt.

Im Einsatzgebiet werden die für das Schutzziel bedeutsamen Gebiete wie schon erläutert nicht erreicht.

5.5 Einsatzkräfte

Die innerhalb der Hilfsfrist an der Einsatzstelle verfügbaren Einsatzkräfte der Gemeindefeuerwehr werden in der **Anlage G2.4** als Ampelstatus mit der Bewertung rot (Defizit) oder grün (kein Defizit) dargestellt.

Der Ampelstatus in diesem Bereich ist rot. Die Gründe hierfür werden im Folgenden erläutert:

Insgesamt 21 erfasste Mitglieder sind in der FF Fahren gemeldet.

Wie unter 4.6 – Bemessung der Einsatzkräfte – beschrieben sind davon insg. 12 Mitglieder nicht mehr einsatzfähig. Die Gründe ergeben sich wie folgt

- Mitglied 1: keine Teilnahme an Übungsdiensten seit Eintritt, Begründung Arbeitszeiten und derzeitige Sicherheitsmaßnahmen aufgrund COVID19
- Mitglied 2: Kinderbetreuung (Partner zählt zu den aktiven Mitgliedern)
- Mitglied 3: Kinderbetreuung (Partner zählt zu den aktiven Mitgliedern) sowie gesundheitliche Gründe
- Mitglied 4: keine Teilnahme an Übungsdiensten seit 2017, Begründung dauerhaft im Nachtdienst tätig

- Mitglied 5: keine Teilnahme an Übungsdiensten seit 2018, Begründung beruflich und privat erheblich eingespannt, daher keine Teilnahme an Übungsdiensten möglich, auch nicht bei alternativem Zeitpunkten
- Mitglied 6: beruflich keine Teilnahme möglich, auch nicht an alternativen Zeitpunkten
- Mitglied 7: unbekannt
- Mitglied 8: beruflich keine Teilnahme möglich, auch nicht an alternativen Zeitpunkten
- Mitglied 9: wohnt nicht mehr in der Gemeinde, auch für Einätze nicht verfügbar
- Mitglied 10: wohnt nicht mehr in der Gemeinde, auch für Einätze nicht verfügbar
- Mitglied 11: abgemeldet seit 2017 aus gesundheitlichen Gründen
- Mitglied 12: Mitglied seit 2015, bei keinem Übungsdienst erschienen

Die einsatzfähigen Mitglieder teilen sich wie folgt in ausübbar Funktionen auf:

- Mitglied 1: Wehrführung (voll ausgebildet), PA, Motorsäge, TH
- Mitglied 2: Wehrführung (voll ausgebildet), PA, Motorsäge, TH
- Mitglied 3: PA (kein Truppführer)
- Mitglied 4: PA (kein Truppführer)
- Mitglied 5: PA, Motorsäge, Atemschutznotfall, (kein Truppführer)
- Mitglied 6: Maschinist, Truppführung Teil 1
- Mitglied 7: Maschinist, Truppführung, Gruppenführung, Zugführung
- Mitglied 8: Truppmann/frau
- Mitglied 9: PA,
- Mitglied 10: in Ausbildung Truppmann 1 unvollständig

Aufgrund der bisherigen Erfahrung in der Mitgliederwerbung ist kein elementarer Mitgliederzuwachs zu erwarten. Mit einer Einwohnerzahl von ca. 135 Personen sind mehrfach alle in Frage kommenden Personen in der Vergangenheit in Mitgliederwerbeaktionen (2017, 2018, 2019) angesprochen worden.

Da kein Bewohnerzuwachs in der Gemeinde stattfindet, sind keine weiteren Verfügbarkeiten zu erwarten.

5.6 Bewerten des Einsatzgebietes der Gemeindefeuerwehr

Sofern die Defizite eines oder mehrerer der Bemessungswerte innerhalb des Einsatzgebietes der Gemeindefeuerwehr nicht ausgeglichen werden können, ist zu prüfen, ob dies organisatorisch zwischen mehreren Trägern des Feuerwehrwesens möglich ist. Die nachfolgende Handlungsmatrix (**Anlage G2.5**) gibt Anhaltswerte dafür, welche Stellschrauben möglich und welche Maßnahmen zum Ausgleich einer defizitären Sicherheitsbilanz denkbar sind. Die tatsächlichen Möglichkeiten sind von den regionalen, fachlichen und organisatorischen Gegebenheiten abhängig.

Die Gesamtübersicht über die Verteilung der Einsätze der Gemeindefeuerwehr auf die Einsatzbereiche Abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe, Fehllarme und Sonstige Einsätze sind in der **Anlage G3** beigefügt.

6. Ergebnis

- ✓ *Ein Ausgleich der defizitären Sicherheitsbilanz ist nicht eigenständig möglich.*
- ✓ *Die Wehrführung kann die Verantwortung für die Sicherstellung der Gefahrenabwehr in der Gemeinde nicht mehr übernehmen.*
- ✓ *Die Feuerwehr ist nicht einsatzfähig.*

Vorgeschlagene Maßnahmen zum Ausgleich der defizitären Sicherheitsbilanz:

Da wie erwähnt in absehbarer Zeit kein Zuwachs an einsatzfähigen Mitgliedern möglich ist und die Mitgliederzahl der FF Fahren weder die gesetzlich vorgeschriebene noch die geduldete Einsatzstärke aufweisen kann, ist der Brandschutz und die Erreichung des vorgegebenen Schutzziels nicht alleine durch die Gemeindewehr sicher zu stellen.

Es sind alternative Lösungen, z. B.

- ✓ *Übertragung des Brandschutzes auf andere Gemeinden,*
- ✓ *Zusammenlegung mehrerer Wehren durch die Gemeinde zu finden.*
- ✓ *Einen sicheren Standort (Gerätehaus) zu planen und evtl. (je nach Sicherheitsbilanz mehrerer Gemeinden) eine Fahrzeugbeschaffung in die Wege zu leiten.*

7 Rechtliche Grundlagen

Die Verpflichtungen der Gemeinde als Träger des Feuerwehrwesens mit den Aufgaben des Abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe begründen sich in dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren.

Die Gemeinden haben als Träger des Feuerwehrwesens als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe für die Sicherstellung des Abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe zu sorgen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben sie leistungsfähige öffentliche Feuerwehren als gemeindliche Einrichtung zu unterhalten, Fernmelde- und Alarmierungseinrichtungen einzurichten sowie für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Diese Pflichten bestehen nur im Rahmen der Leistungsfähigkeit der jeweiligen Gemeinde.

Bei Verletzung einer der Gemeinde in diesem Aufgabenbereich obliegenden Pflichten durch das schuldhafte Handeln einer oder mehrerer bestimmter Personen, z. B. aus dem Bereich der freiwilligen Feuerwehr oder der Gemeinde, haftet die Gemeinde gemäß Artikel 34 GG in Verbindung mit § 839 BGB auch direkt gegenüber der Bürgerin oder dem Bürger, die oder der durch den Verstoß gegen die Amtspflicht gefährdet wird oder Schaden erleidet¹.

Das Nichteinhalten des Mindeststandards kann der Gemeinde als Organisationsverschulden angelastet werden.

Um sicher zu stellen, dass die notwendigen Vorkehrungen getroffen sind, sollte von jeder Gemeinde anhand einer Gefahren- und Risikoanalyse ein nachvollziehbarer Feuerwehrbedarfsplan aufgestellt werden. Hierbei sind neben der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner und den Grundrisiken, zusätzliche Risiken aufgrund der Bebauung, Gewerbe, Industrie usw. zu berücksichtigen (siehe auch Merkblatt zur Ermittlung notwendiger Feuerwehrfahrzeuge aufgrund von Risikoklassen (IM, 2009)).

¹ Ist seine Behörde in sachlicher und personeller Hinsicht nicht so ausgestattet, dass sie ihren Pflichten Dritten gegenüber (hier: § 2 BrSchG SH) nachkommen kann, so liegt – z. B. bei Nichteinhaltung von Mindeststandards – ein eine Haftung auslösender Organisationsmangel der Behörde auch ohne persönliches Verschulden des Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin vor. Auf mangelnde Zuweisung von Haushaltsmitteln und Personal kann die Behörde sich als Entschuldigungsgrund nicht berufen. Dies entschied der Bundesgerichtshof am 11. Januar 2007 (Az: III ZR 302/05)

8 Begriffsbestimmungen

8.1 Anerkannte Regeln der Technik

Die (allgemein) anerkannten Regeln der Technik sind Technik Klauseln für den Entwurf und die Ausführung von baulichen Anlagen oder technischen Objekten (Buss, 2002). In der Europäischen Norm EN 45020 werden die anerkannten Regeln der Technik wie folgt definiert: „1.5 Anerkannte Regel der Technik - technische Festlegung, die von einer Mehrheit repräsentativer Fachleute als Wiedergabe des Standes der Technik angesehen wird.“ (CEN, 2006).

8.2 Ausrückebereich

Der Ausrückebereich ist üblicherweise mit dem Gebiet des Gemeindeteils oder der Gemeinde identisch, für den die Orts- oder Gemeindefeuerwehr aufgestellt wurde. Bei der Planung des Ausrückebereichs ist von einer Hilfsfrist von zehn Minuten (Ausrück- und Anmarschzeit von acht Minuten) auszugehen. Die Risikoklasse ermittelt sich aus der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner und den Risiken im jeweiligen Ausrückebereich.

8.3 Begründung der erforderlichen Führungs- und Einsatzkräfte und ihre Funktionen ...

8.3.1 ... für den kritischen Wohnungsbrand

Aus der nachstehenden Übersicht ist die Verteilung der Führungs- und Einsatzkräfte sowie der für den Einsatz unbedingt erforderlichen Funktionen ersichtlich. Ohne Einsatzkräfte mit umluftunabhängigem Atemschutz ist weder die Menschenrettung noch die Brandbekämpfung möglich.

	(Einsatzleitung)
1. Funktion	Einheitsführung Führen der taktischen Einheit Atemschutzüberwachung
2. Funktion	Maschinist und Fahrer Bedienen der Feuerlöschkreiselpumpe und der im Fahrzeug fest eingebauten Aggregate

3. und 4. Funktion	Angriffstrupp Menschenrettung unter Atemschutz über den Treppenraum mit dem 1. Rohr (Eigensicherung)
5. und 6. Funktion	Wassertrupp Im Bedarfsfall Menschenrettung über tragbare Leiter unter Atemschutz Herstellen der Wasserversorgung Sicherheitstrupp
7. und 8. Funktion	Schlauchtrupp Unterstützen bei der Menschenrettung Verlegen von Schlauchleitungen
9. Funktion	Melder Unterstützen bei der Menschenrettung Betreuen von Personen Übermitteln von Nachrichten Sonderaufgaben

8.3.2 ... für die eingeklemmte Person bei einem Verkehrsunfall

1. Funktion	Einheitsführung Führen der taktischen Einheit
2. Funktion	Maschinist und Fahrer Erstabsichern der Einsatzstelle Bedienen der im Fahrzeug fest eingebauten Aggregate
3. und 4. Funktion	Angriffstrupp Durchführen lebenserhaltender Sofortmaßnahmen Schaffen eines Erstzuganges
5. und 6. Funktion	Wassertrupp Sichern der Einsatzstelle gegen Gefahren Sicherstellen des zwei (drei)fachen Brandschutzes
7. und 8. Funktion	Schlauchtrupp Einrichten Geräteablageplatz und Gerätebereitstellen

9. Funktion	Melder Betreuen der verletzten Person Übermitteln von Meldungen Sonderaufgaben
-------------	--

8.4 Bemessungswerte der Schutzzielbestimmung

Qualitätskriterium ist, innerhalb welcher Zeit (Hilfsfrist) die Feuerwehr mit welcher Funktionsstärke und welchen Einsatzmitteln am Einsatzort eintrifft.

Der Träger des Feuerwehrwesens dokumentiert gegenüber den Einwohnerinnen und Einwohnern mit der Festlegung der Bemessungswerte im Feuerwehrbedarfsplan die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr.

8.5 Bewertung der Technischen Hilfe

Vergleichbar dem kritischen Wohnungsbrand als Standardbrand wird als Standard für die Technische Hilfe ein Verkehrsunfall mit einer eingeklemmten Person und austretenden Betriebs- und Kraftstoffen angenommen. Als Annahme gilt, dass die Standard-Anforderungen für Einsätze zur Technischen Hilfe dann erfüllbar sind, wenn die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr für den abwehrenden Brandschutz ausreichend ist. Dies schließt nicht aus, dass in Gemeinden Risikopotentiale vorhanden sind, die eine besondere Bewertung der Technischen Hilfe erfordern. Dabei bedarf die Bewertung, inwieweit es sich bei der Technischen Hilfe tatsächlich um zeitkritische Einsätze handelt, einer besonderen Beachtung.

8.6 Einsatzbereich

Nach § 21 Abs. 4 BrSchG können den gemeindlichen Feuerwehren durch die Aufsichtsbehörden zusätzliche Einsatzbereiche zugewiesen werden, wenn die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben in diesem Einsatzbereich durch die zuständige Feuerwehr nicht hinreichend gewährleistet ist oder solche nicht vorhanden sind. Damit erweitert sich das Einsatzgebiet oder der Ausrückbereich entsprechend.

8.7 Einsatzgebiet

Nach § 29 LVwG beschränkt sich die Zuständigkeit einer Behörde auf den räumlichen Wirkungsbereich oder auf die ihnen zugewiesenen Teile des räumlichen Wirkungsbereiches ihrer Träger. Diesen Grundsatz greift das BrSchG auf. Die Feuerwehr hat ihre Aufgaben in ihrem Einsatzgebiet wahrzunehmen (§ 6 Abs. 1 BrSchG, § 1 Abs. 1 der Mustersatzung für eine Gemeindefeuerwehr ohne oder mit Ortswehren). Das Einsatzgebiet der öffentlichen Feuerwehren (BF, FF, PF) ist mit dem Gebiet der Gemeinde (§ 5 GO) identisch (Mücke, 2008).

Auch für Ortswehren in Gemeindeteilen, die nach § 8 Abs. 2 BrSchG aufgestellt werden und zusammen die Gemeindefeuerwehr bilden, ist das Einsatzgebiet das gesamte Gemeindegebiet. In diesem Gebiet leisten die Ortswehren keine gemeindeübergreifende Hilfe nach § 21 BrSchG.

8.8 Fachliche Verantwortlichkeit

Die Ermittlung der Hilfsfrist und die Festlegung der Funktionsstärken ist das Ergebnis wissenschaftlicher, medizinischer und feuerwehrtaktischer Annahmen. Einer erfolgreichen Menschenrettung liegt zugrunde, dass die Erträglichkeitsgrenze eines Menschen im Brandrauch 13 Minuten und die Reanimationsgrenze 17 Minuten beträgt. Nach 18 bis 20 Minuten besteht die Gefahr einer Rauchdurchzündung. Diese Zeiten bestimmen die Dauer der Hilfsfrist.

Für die organisatorische, technische und personelle Einsatzbereitschaft der Feuerwehr ist die Wehrführung der Feuerwehr verantwortlich. Das Erstellen des Feuerwehrbedarfsplans verpflichtet die Wehrführung zu einer organisatorischen und fachlichen Sorgfaltspflicht. Fehler in der Feuerwehrbedarfsplanung haben unmittelbare Auswirkungen auf Leistungsfähigkeit der Feuerwehr und deren Gestaltung durch den Träger des Feuerwehrwesens.

8.9 Hilfsfrist

Vom Entstehen über das Entdecken bis zum Tätig werden der Feuerwehr gibt es einen allgemein anerkannten Zeitablauf, der aufgrund der Vielzahl möglicher Einflussfaktoren lediglich Anhaltswerte darstellt. Im Ergebnis stellt die Hilfsfrist eine anerkannte Regel der Technik dar, die einzuhalten ist.

8.10 Möglichkeiten und Grenzen der Feuerwehrbedarfsplanung

Aus der Feuerwehrbedarfsplanung ergeben sich die Anforderungen, die aus dem vorhandenen Risikopotential in der Gemeinde an die Feuerwehr gestellt werden. Aus der Gegenüberstellung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr ergibt sich die Sicherheitsbilanz, die im Idealfall den Anforderungen entspricht und somit ausgeglichen wäre. Die Feuerwehrbedarfsplanung eröffnet der Gemeinde und ihrer Gemeindeführung aber auch einen gewissen Gestaltungsspielraum, die Sicherheitsbilanz zu gestalten und damit zu beeinflussen. Ist die Sicherheitsbilanz auch bei ausgeschöpftem Gestaltungsspielraum nicht ausgeglichen, ist es Aufgabe der Gemeindeführung, den Träger der Feuerwehr auf das Sicherheitsdefizit aufmerksam zu machen, damit der Träger des Feuerwehrwesens durch entsprechende Entscheidungen die Leistungsfähigkeit herstellen kann.

8.11 Politische Verantwortlichkeit

Das Festlegen des Schutzziels ist eine politische Entscheidung des Trägers des Feuerwehrwesens. Dies gilt auch für den Erreichungsgrad, in wie vielen Fällen der Einsätze das Schutzziel mit den erforderlichen Funktionsstärken innerhalb der Hilfsfrist eingehalten werden soll.

8.12 Zeitfolge vom Eintritt des Ereignisses bis zur Einsatzplanung

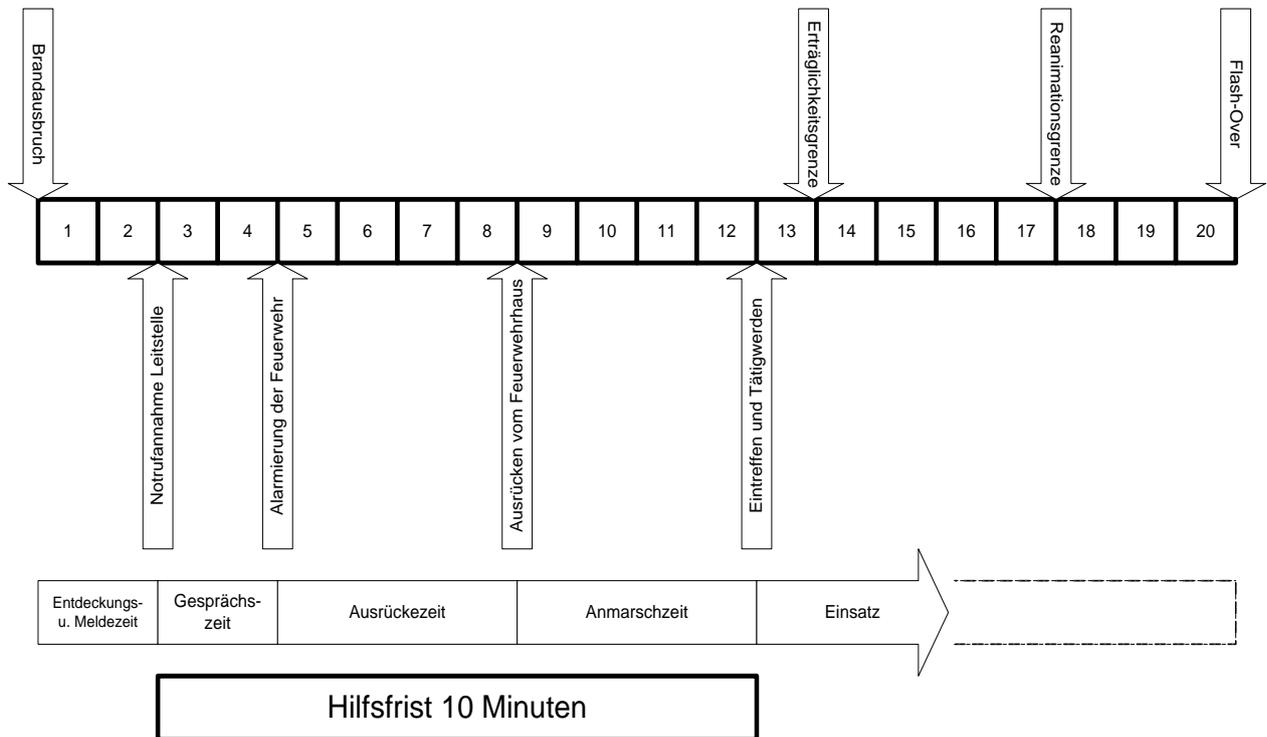


Abbildung 55: Eintreffzeit = Ausrückezeit + Anmarschzeit = von der Feuerwehr beeinflussbare Zeit = 8 min

9 Rechtsgrundlagen

9.1 Gesetze

Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200) zuletzt geändert durch LVO vom 06. Juli 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 552)

Rettungsdienstgesetz (RDG) vom 28. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 256)

Gesetz über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein (Landeskatastrophenschutzgesetz – LKatSG) vom 10. Dezember 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. September 2016 (GVOBl. Schl.-H. S.796)

Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz, ZSKG) vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726), zuletzt geändert durch Art. 2 Nr. 1 vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S.2350)

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (12. BImSchV - Störfallverordnung)

Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 369)

Landesverordnung über die Brandverhütungsschau (Brandschauverordnung - BrVSchauVO) vom 04. November 2008 (GVOBl. Schl.-H. II, Gl.Nr. 2131-2-5) zuletzt geändert durch LVO vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96)

9.2 Verordnungen (Auswahl)

Landesverordnung über Feuerungsanlagen (Feuerungsanlagenverordnung - FeuVO) vom 30. November 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 865), zuletzt geändert durch LVO vom 21. November 2014 (GVOBl. Schl.-H. S.377)

Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Verkaufsstättenverordnung - VkVO) vom 8. Oktober 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 681), zuletzt geändert durch LVO vom 21. November 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 379)

Landesverordnung zur Durchführung des Rettungsdienstes (DVO-RDG) vom 22. Oktober 2013

Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagenverordnung - GarVO) vom 30. November 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 873), zuletzt geändert durch LVO vom 21. November 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 377)

Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Beherbergungsstätten (Beherbergungsstättenverordnung - BeVO -) vom 14. Oktober 2009 GS Schl.-H. II, Gl. Nr. 2130-9-18, zuletzt geändert durch LVO vom 14. Mai 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 106)

Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (SchulbauRichtlinie - SchulbauR), vom 18. August 2010 (Amtsbl. Schl.-H. Nr. 36 vom 06.09.2010 S. 641)

Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VStättVO) vom 11. September 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 245)

Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung) vom 13. Juli 2010 (GVOBl. 2010, 522)

Richtlinie über Anlagen, Bau, Betrieb und Einrichtung von Krankenhäusern (Krankenhausrichtlinie - KHR), in Anlehnung an den Erlass des Hessischen Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 25. Januar 1996 (St.Anz. Hessen 1996 Nr. 9 S. 704)

Standardprogramm für Krankenhäuser in Schleswig-Holstein - Februar 2007

Richtlinie über den Bau und Betrieb von Hochhäusern (Hochhausrichtlinie – HHR) vom 17. August 2011 (Amtsbl. Schl.-H. 2011 S. 591), zuletzt geändert am 22. August 2016

Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung entsprechend Technische Regel W 405 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches (DVGW) vom Februar 2008

Fahrerlaubnisverordnung, Anlage 5: Eignungsuntersuchung für Bewerber, aus: verkehrsportal.de, Grunert + Tjardes Verkehrsportal.de GbR, Berlin, Februar 2008

9.3 Feuerwehrdienstvorschriften

FwDV 1	Grundtätigkeiten Lösch- und Hilfeleistungseinsatz
FwDV 2	Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren
FwDV 3	Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz
FwDV 7	Atemschutz
FwDV 8	Tauchen
FwDV 10	Tragbare Leitern
FwDV 100	Führung und Leitung im Einsatz
FwDV 500	Einheiten im ABC-Einsatz
FwDV 810.3	Sprechfunkdienst

Empfehlungen der AGBF (Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren)² für Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten (Schutzzieldefinition) vom 16. September 1998, Fortschreibung vom 19. November 2015

Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg „Hinweise zur Leistungsfähigkeit einer Gemeindefeuerwehr“, Arbeitskreis Feuerwehr in der Zukunft, 1997/1999

Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg „Hinweise zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr“ des Landesfeuerwehrverbandes und des Innenministeriums mitgetragen von Städtetag, Gemeindetag, Landkreistag, Januar 2008

vfdb-Richtlinie 05/01 „Elemente zur risikoangepassten Bemessung von Personal für die Brandbekämpfung bei öffentlichen Feuerwehren“, Januar 2007

Deutsche Norm DIN 14095 „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“, Normausschuss Feuerwehrwesen (FNFW) im DIN, Mai 2007

Deutsche Norm DIN V 14011 „Begriffe aus dem Feuerwehrwesen“, Normausschuss Feuerwehrwesen (FNFW) im DIN, Juni 2010

DGUV Information 205-008 „- Sicherheit im Feuerwehrhaus - Sicherheitsgerechtes Planen, Gestalten und Betreiben“, Hanseatische Feuerwehrunfallkasse Nord, November 2016

² Die AGBF ist die Dachorganisation der 100 Berufsfeuerwehren in Deutschland und das Beratungsgremium des Städtetages im Bund und in den Ländern.

10 Quellen- und Literaturhinweise

Barth, Uli, [Hrsg.]. 2015. Taktisch-Strategisch Innovativer Brandschutz auf Grundlage Risikobasierter Optimierung (TIBRO); TIBRO-Information 0 - 300. Wuppertal : s.n., 2015.

Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.). 2015. Die Entwicklung des Haushaltsrechts: Das System der öffentlichen Haushalte. PDF-Dokument S. 20–21. [Online] 2015. www.bundesfinanzministerium.de.

Buss, Harald. 2002. *Der Sachverständige für Schäden an Gebäuden. S. 108.* Stuttgart : Fraunhofer IRB Verlag, 2002.

CEN. 2006. *DIN EN 45020:2006 – Normung und damit zusammenhängende Tätigkeiten – Allgemeine Begriffe (ISO/IEC Guide 2:2004); dreisprachige Fassung EN 45020.* 2006.

Fischer, Ralf. 2011. Brandschutzbedarfsplan, Fehlerquellen und Spielräume bei der Schutzzielbestimmung. [Online] 2011. <http://www.feuerwehr-warburg.de/download/schutzziel.pdf>.

Gemeinde Handewitt. 2006. Brandschutzbedarfsplanung der Gemeinde Handewitt. 2006.

Hagebölling, Dirk. 2003. Untersuchungen zur Organisation des Abwehrenden Brandschutzes mit Methoden des Operations Research. [Hrsg.] Vds – Schadensverhütung. 2003.

Hansestadt Lübeck. 2001. Feuerwehrbedarfsplan. 2001.

IM, (Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein). 2009. Organisation und Ausrüstung der freiwilligen Feuerwehren, Pflichtfeuerwehren und Werkfeuerwehren sowie die Laufbahnen und die Ausbildung ihrer Mitglieder (Organisationserlass Feuerwehren - OrgFw). *Erlass IV 333 - 166.035.0 vom 07.07.2009, gültig bis 31.07.2019, Amtsbl. SH 2009, 700.* 2009.

Landesfeuerwehrverband Hessen. 2005. Hinweise und Empfehlungen zur Durchführung einer Feuerwehrbedarfs- und Entwicklungsplanung für die Städte und Gemeinden. [Online] 03 2005. www.mtk112.de/downloads/LFV.

Lülf, Uwe. 2006. Feuerwehrbedarfsplanung, Praxis Tipps auf der Basis der Erfahrung von 75 Projekten (2000 bis 2006). [Online] 2006. http://www.rinke-gruppe.de/kommunal/Florian_RINKE_FWBP.pdf.

Mücke, Karl Heinz. 2008. Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein, Kommentar. Wiesbaden : Kommunal- und Schulverlag, 2008.

N.N. 2006. Nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr: Bedarfsplanungen der Führungsstrukturen. *FFZ Feuerwehr Fachzeitschrift.* 2006, Bd. 10 und 11, S. 560 ff.

Porsche AG. 1978. Feuerwehrsysteem – O.R.B.I.T. *Entwicklung eines Systems zur Optimierten Rettung, Brandbekämpfung mit Integrierter Technischer Hilfeleistung im Auftrag des Bundesministers für Forschung und Technologie, Forschungsbericht KT 7612.* 1978.

Ridder, Adrian. 2013. Methodische Ansätze zur datenbasiert-analytischen Risikobeurteilung zur strategischen Planung von Feuerwehren. [Hrsg.] Hochschule Magdeburg-Stendal und Otto-von-Guerike-Universität Magdeburg. [Tagungsband]. Magdeburg : s.n., 2013.

Schröder, Hermann. 2008. Neue Hinweise zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr in Baden-Württemberg. *BrandSchutz, Deutsche Feuerwehrzeitung*. 2008, 3, S. 184 ff.

Stadt Brunsbüttel. 2004. Brandschutzbedarfsplan der Stadt Brunsbüttel. 2004.

Stadt Flensburg. 2004. Brandschutzbedarfsplan der Stadt Flensburg. 2004.

Stein, Jochen. 2016. Qualitätskriterien für die Feuerwehrbedarfsplanung in Städten. *Brand-schutz*. 2016, Bd. 7, S. 525 ff.

Wikipedia. 2011. [Online] Wikimedia Foundation Inc., San Francisco, CA 94107-8350, United States of America, 2011. <http://de.wikipedia.org/wiki/Hauptseite>.